

Kurztitel

Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 224/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 451/2015

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.06.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Grundausbildung**

§ 4. Grundausbildung ist jene dienstliche Ausbildung, die zur Erfüllung der Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen soll. Sie hat den Bediensteten die Grund- und Übersichtskennnisse sowie fachliche, soziale und methodische Fähigkeiten, die für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich sind, zu vermitteln.